

Abordnung bei befristetem Teilzeit-Vertrag

Beitrag von „s3g4“ vom 21. Juni 2024 20:21

Zitat von Schmidt

Sie mit der Aussage zum Arbeitsort im Arbeitsvertrag recht hat. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers bspw. bzgl. des Arbeitsortes wird durch den Arbeitsvertrag begrenzt.

Der Arbeitsort ist aber auch in unbefristeten Verträgen in gleich Art vorhanden. Dann wäre der § aus dem TV-L ja immer wirkungslos. Das kann ich mir nicht vorstellen.